

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

Der Verein führt den Namen Wirtschaftskreis Erkrath, kurz WKE. Sitz des Vereins ist 40699 Erkrath, Otto-Hahn-Str. 1. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung des Vereins lautet der Name Wirtschaftskreis Erkrath e.V. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt das wirtschaftliche Wachstum, die Anziehungskraft und die Lebensqualität der Stadt Erkrath zu erhalten und nachhaltig zu fördern.

2. Der Verein fördert die ganzheitliche Weiterentwicklung der Stadt Erkrath, indem er sich an der Kommunikation und Kooperation zwischen den lokalen Grundeigentümern, lokalen Gewerbe- und Handelstreibenden und Freiberuflern, der Stadt Erkrath sowie den ortsansässigen Verbänden und Vereinen beteiligt und diese unterstützt eigene Interessen auf kommunaler Ebene sachkundig vertritt und auf diesbezügliche Entscheidungen der Stadt Erkrath Einfluss nimmt eigene Aktivitäten durchführt.

3. Gegenstand der Vereinsarbeit ist in diesem Sinne insbesondere:

Entwicklung von standortbezogenen Entwicklungs- und Marketingkonzepten, Initiierung, Planung, Durchführung und Förderung von Maßnahmen und Aktionen zur Verbesserung der Attraktivität der Stadt Erkrath.

Durchführung von Veranstaltungen und Events zur Förderung des Images

Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit für die Mitglieder des Vereins

Bildung von Leistungspartnerschaften (z.B. Sponsoring)

Beratung von städtischen Gremien in Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung, ggf. unter Einbindung externer Fachleute

4. Der Verein arbeitet überparteilich und überkonfessionell

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können juristische und natürliche Personen werden. Die Mitglieder sollten nur aus ortsansässigen Unternehmen bestehen, Ausnahmen sind möglich. Über den in Textform (Brief, Telefax oder Email) gestellten Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. mit der Auflösung der juristischen Person bzw. dem Tod des Mitglieds

2. durch freiwilligen Austritt

3. durch Ausschluss

Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Schriftform (Brief oder Fax) gegenüber einem Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. Ein Mitglied kann wegen vereinsschädigendem Verhalten aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch mehrheitlichen Beschluss des Gesamtvorstandes nach Anhörung des Mitglieds.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu zahlen. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Mittelverwendung

Der Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und nicht auf die Wahrnehmung einzelwirtschaftlicher Geschäftsinteressen seiner Mitglieder gerichtet. Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei Beendigung Ihrer Mitgliedschaft weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie Anspruch auf Anteile des Vereinsvermögens. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein finanziert sich aus den Mitgliedsbeiträgen und freiwilligen Zuwendungen der Mitglieder, die wirtschaftlich einen Auslagenersatz darstellen. Aus Finanzierungsgründen legt der Lenkungskreis (§ 8) der Mitgliederversammlung rechtzeitig einen Ausgabenplan vor, dessen Finanzierung er nach Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sodann einfordert. Der Gesamtvorstand darf zu keinem Zeitpunkt finanzielle Unterdeckungen für den Verein eingehen, andernfalls haftet er gesamtschuldnerisch für die dem Verein entstehenden Schäden. Die Einnahmen und Ausgaben werden von einem Kassenwart, der Mitglied des Vorstands ist, verwaltet. Über die Einnahmen- und Ausgabenlage des Vereins berichtet der Kassenwart einmal jährlich der Mitgliederversammlung und in jeder Sitzung dem Lenkungskreis. Der Verein ist als Interessengemeinschaft nicht berechtigt Zuwendungsbescheinigungen (Spendenquittungen) auszustellen.

§ 7 Vorstand

Der in das Vereinsregister einzutragende Vorstand des Vereins besteht aus einem Vorstandsvorsitzenden, (Sprecher), zwei stellvertretenden Vorständen (stellvertretende Sprecher) und einem Kassenwart. Der Vorstandsvorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt im Sinne von §26 BGB. Die weiteren Vorstandsmitglieder vertreten den Verein jeweils gemeinsam. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, gerechnet von Beginn des der Wahl nachfolgenden Monats. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt. Wiederwahl ist möglich. Über jedes Vorstandstreffen ist ein Protokoll zu führen.

§ 8 Lenkungskreis

Zur Unterstützung des Gesamtvorstandes sowie zur Vorbereitung von Mitgliederversammlungen bzw. Mitgliedertreffen und etwaigen Beschlussfassungen etc. wird ein Lenkungskreis eingerichtet, der aus dem Gesamtvorstand des Vereins sowie maximal 15 vom Vorstand (Sprecher) beauftragten Unternehmern und/oder Sachverständigen besteht. Im Falle eines Stimmenpatts hat der Vorstandsvorsitzende den Stichentscheid.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich statt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform (Brief, Telefax oder Email) unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Beschlusspunkte sind aufzuführen, ein Protokoll ist zu erstellen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Die Mitgliederversammlung beschließt alle Sachverhalte stets in offener Abstimmung. Zur Änderung der Satzung - einschließlich der Änderung des Vereinszwecks - sind 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist von einem bei der Versammlung bestimmten Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, aus der Ort, Zeit, Anzahl der anwesenden Mitglieder, die gefassten Beschlüsse, der genaue Wortlaut des geänderten Satzungstextes und die Abstimmungsergebnisse hervorgehen. Das Protokoll ist durch den Versammlungsleiter und durch den vom Vorstand bestellten Schriftführer zu unterschreiben.

§ 10 Mitgliedertreffen

Der Lenkungskreis initiiert Mitgliedertreffen als Informations- und Kontaktveranstaltungen sowie zur Behandlung von Arbeitsthemen des Vereins. Zu allen Treffen lädt der Vorstand in Textform (Brief, Telefax oder Email) ein. Über Gastteilnahmen an Mitgliederversammlungen und Mitgliedertreffen entscheidet der Lenkungskreis mehrheitlich. Über alle Treffen soll vom Schriftführer ein Protokoll verfasst werden. Der Schriftführer wird mit einfacher Mehrheit vom Lenkungskreis aus den Mitgliedern des Lenkungskreises bestimmt.

§ 11 Teilnahmerecht/Stimmrecht

Jedes Mitglied hat das Recht auf Teilnahme an allen Versammlungen und Treffen des Vereins. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Ein Mitglied soll mit nicht mehr als zwei Personen an der Mitgliedsversammlung teilnehmen, wobei das Stimmrecht nur durch einen zuvor benannten Vertreter ausgeübt werden kann.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Erkrath, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Liquidation des Vereins

Die Liquidation erfolgt durch den letzten eingetragenen Vorstand gemeinschaftlich, es sei denn die Mitgliederversammlung beschließt etwas anderes. Die Bekanntmachung der Liquidation gemäß § 50 BGB erfolgt in der Rheinischen Post.

Michael Klinger

Anwesenheitsliste zur Gründungsveranstaltung vom 25.04.2014:

Dr. Michael Klinger, Lutz Leßmann, Wolfgang Soldin, Marcel Goebel ,Dr. Klaus Pecher, Nils Knappe, Wido Weyer

Erkrath, den 25.04.2014